

Ministerium für
Energie, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und
ländliche Räume
Schleswig-Holstein



Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



DIE MINISTERINNEN UND MINISTER

Herrn Kommissar
Dr. Dacian Cioloș
Rue de la Loi 200
B-1049 Bruxelles

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2658

Mein Aktenzeichen

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

11. Feb. 2014

Revision der EU-Ökoverordnung Nr. 834/2007

Sehr geehrter Herr Kommissar Cioloș,

seit einigen Wochen ist Ihr Entwurf zur Revision der EU-Ökoverordnung in der fachöffentlichen Diskussion. Ein vorläufiger Entwurf liegt uns vor.

Wie von Frau Ministerin Höfken im Rahmen ihres Gespräches zur Zulassung von Kaliumphosphonat als Pflanzenschutzmittel für den ökologischen Weinbau sowie zur geplanten Revision der EU-Ökoverordnung (EG) Nr. 834/2007 mit Ihrem Kabinettschef Georg Häusler am 26. November 2013 zugesagt, haben wir die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte zu dem uns vorliegenden Entwurf für Sie zusammengestellt.

Wir sind in Sorge, dass die von den Vertreterinnen und Vertretern des Ökolandbaus dargestellten Befürchtungen zutreffen könnten. Die Intention, den ökologischen Landbau in Europa systematisch weiterzuentwickeln und den Versorgungsgrad unserer Verbraucherinnen und Verbraucher mit guten, regionalen, ökologisch erzeugten Lebensmitteln zu erhöhen, darf durch die laufende Überarbeitung der EU-Ökoverordnung nicht konterkariert werden.

1/4

Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bahnhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bahnhofstraße. ☒ Besucheranschrift der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung: Emmeransstraße 39, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Wir unterstützen ausdrücklich das Ziel der Kommission, durch anspruchsvolle, einfache und harmonisierte Vorschriften, die Regeln für den Ökolandbau transparenter zu machen, Missbrauch zu unterbinden und das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in ökologisch erzeugte Lebensmittel zu verbessern. Die Wahrung des Verbrauchervertrauens in die ökologische Erzeugung unserer Lebensmittel sowie der Schutz der nach Fachrecht tätigen Ökobetriebe, –Verarbeiter und –Händler sind uns ein wichtiges Anliegen und sollten das Ziel der Verordnungsanpassung sein.

Insbesondere begrüßen wir hierbei

- die vorgesehene Pflicht zur Gesamtbetriebsumstellung,
- den Ansatz, Ausnahmeregelungen EU-weit zu vereinheitlichen,
- stärker regionale Futtermittel einzusetzen - sofern möglich -,
- bei Einfuhren von Ökoerzeugnissen von außerhalb der EU die gleichen Prozessstandards vorzuschreiben, wie sie bei EU-Ökoerzeugnissen gelten und
- Gruppensertifizierungen für kleine Betriebe, so dass sich die Zertifizierungskosten z.B. für viele Öko-Streuobsterzeuger verringern würden.

Dies bei den sehr unterschiedlichen regionalen, klimatischen und sozialen Verhältnissen in der EU tatsächlich in die Praxis umzusetzen, ist eine große Herausforderung.

Einige im inoffiziellen Kommissionsentwurf vorgesehene Änderungen sehen wir hingegen sehr kritisch, wie:

- Die Vielzahl von delegierten Rechtsakten für sehr wichtige und fundamentale Regelungen im Ökolandbau. Hierbei wäre aus unserer Sicht die Regelung über das Ratsrecht unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten aus den Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Ausgestaltung der Bestimmungen erforderlich.
- Die geplante Herauslösung der Kontrollvorschriften aus den EU-Öko-Verordnungen und die Integration in eine horizontale Kontrollvorschrift (Revision der VO (EG) Nr. 882/2004). Dieses Vorhaben lehnen wir ab und sehen die Notwendigkeit, dass die spezifischen Regelungen für die Öko-Kontrollen im Öko-Fachrecht verbleiben. Die Bewerbung von Lebensmitteln mit „Öko“ oder „Bio“ ist verbunden mit der Kontrolle des Produktionsprozesses und kann sich nicht auf das Endprodukt beschränken. Die Kontrollregelungen stehen in direk-

tem Zusammenhang mit den Erzeugungs- und Kennzeichnungsvorgaben und gehören daher auch künftig - als dritter Bestandteil einer Einheit - in das Öko-Fachrecht.

- Änderungen beim Kontrollverfahren. Die gewachsenen und bewährten Strukturen und Aufgaben der privaten Kontrollstellen sollten grundsätzlich erhalten bleiben.
- Anforderungen an die Beschaffenheit der ökologischen Erzeugnisse. Seit Bestehen der Ökoverordnung liegt der Schwerpunkt auf der Einhaltung und Weiterentwicklung von Produktionsverfahren. So ist z.B. der Einsatz von mineralischen Düngemitteln und chemischen synthetischen Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. In dem jetzt vorliegenden Entwurf werden übersteigerte Anforderungen an die Eigenschaften der ökologischen Erzeugnisse auf allen Stufen der Erzeugung, Aufbereitung, Verarbeitung, Handel und Export gestellt. Die ökologische Bewirtschaftung erfolgt nicht unter einer Glasglocke, sondern in Koexistenz mit der nicht-ökologischen Erzeugung. Die Vorgaben in dem Verordnungsentwurf sollten diese Gegebenheiten ausreichend berücksichtigen.
- Ausnahmen prinzipiell nur im Falle von Katastrophensituationen. Dies führt nach unserer Einschätzung in einigen Bereichen zum Stopp der Umstellung bzw. erschwert die Beibehaltung der ökologischen Bewirtschaftung. Wir halten einen grundsätzlichen Verzicht auf Ausnahmen für nicht praxisgerecht. Dies zeigt sich vor allem im Saat- und Pflanzgut-Bereich, in dem zwar seit Jahren immer mehr Sorten in Ökoqualität erhältlich, aber noch lange nicht zu 100 % verfügbar sind, z.B. im Ökogemüse- und Ökoweinbau. Ein zeitlich gestaffeltes Auslaufen bestehender Ausnahmeregelungen für bestimmte Sachverhalte ist notwendig und auch im Hinblick auf bereits erfolgte Planungen und Investitionen in den Ökobetrieben der praxisgerechtere Weg. Ausnahmen haben stets zum Ziel, den erwünschten Zielzuständen den Weg zu bereiten. Daher sollten Ausnahmeregelungen im Ratsrecht differenzierter und ausführlicher dargestellt werden.

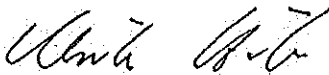
Sehr geehrter Herr Kommissar Ciolos,

wir bitten Sie, im Hinblick auf die vorgesehenen, elementaren Änderungen des EG-Ökofachrechts unsere Anregungen und Kritikpunkte vor einer weiteren breiten Beratung aufzugreifen. Insbesondere zusätzliche Regelungen, Aufzeichnungen und Analysen für Öko- Landwirte und -Verarbeiter halten wir für nicht umsetzbar. Auch ist aus unserer Sicht eine Anpassung der geltenden Verordnungen ausreichend im Sinne des Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher und der nach Fachrecht arbeitenden Ökobranchen. Gerne würden wir Ihnen hierfür Vorschläge unterbreiten.

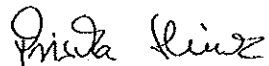
Wir bitten Sie daher, im Zuge der Umsetzung der sinnvollen und wünschenswerten Anpassungen im EG-Ökofachrecht die bestehende rechtliche Struktur beizubehalten.

Wir halten all dies für notwendig, um den Ökolandbau im Hinblick auf die Ziele der GAP Reform (2014 bis 2020) zum Klimaschutz, zur Biodiversität, zum Gewässerschutz und einer Honorierung der gesellschaftlichen Leistungen weiter zu stärken. Dies sollte mit dem aktuellen Prozess explizit verbunden werden.

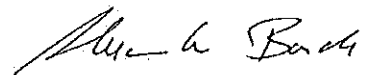
Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Höfken



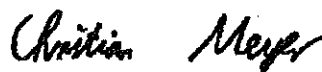
Priska Hinz



Alexander Bonde



Robert Habeck



Christian Meyer



Johannes Remmel